

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen  
HBI Hiller + Begemann Ingenieure GmbH  
Herr Dipl.-Ing. Begemann  
Loignystr. 31  
28211 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Wendelken  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 361-18184  
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Vorab per Fax: 460 36-10

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
11-12 ABP

Bremen, 19. März 2012

## **Stellungnahme zum Umbau Fußgängerquerung Ludwig-Plate-Str.**

Sehr geehrter Herr Begemann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum Umbau Fußgängerquerung Ludwig-Plate-Str. im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der mit Schreiben vom 07.02.2012 überlassenen Unterlagen wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden.

2. Aus den Planungsunterlagen ergibt sich, dass die Fußgängerquerung nicht signalisiert sein wird. Dies bedeutet, dass es dort keine Ampeln mit blindengerechter Akustik, wozu ein sog. Auffindton gehört, geben wird. Dieser „Auffindton“ – ein tackendes bzw. klackendes Geräusch – ermöglicht es blinden und stark sehbehinderten Personen, über ihr Gehör die mit einer entsprechenden blindengerechten Ampel ausgestattete Querungsstelle aufzufinden.

Der Landesbehindertenbeauftragte regt vor diesem Hintergrund an, einen Auffangstreifen in entsprechender Anwendung der DIN 32984 zu installieren, damit auch blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen die Fußgängerquerung auffinden können. Der Auffangstreifen sollte so ausgestaltet sein, wie an Bremer Haltestellen üblich.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Nadine Wendelken  
Verwaltung  
Der Landesbehindertenbeauftragte